


Von Gottes Gnaden/ Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg ... Als Wir zu Bezeugung Unsers Landes-Väterlichen Sorgfalt unterm 9. dieses gnädigst publiciren lassen/ daß Unsere Milice bey der anbefohlenen Anwerbung einiger wenigen Man[n]schafft sich aller excesse enthalten/ und niemand mit Gewalt zu annehmung militair-Diensten zwingen ... : Signatum Hamburg den 12. Martii Anno 1701.

[S.l.], [1701]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn832638366>

Druck Freier  Zugang





< 5811 >
MK - 4063 (1)
~~AK - 02. (1.)~~

Hamburg 12. Mart. 1701

01

~~116~~
110

Physikalisches Buch d. 2. 29. Martii
Inhalt d. Aufsatzes.

Sie Dreyungen der verordneten Teile
u. deren p. h. v. u. g. zu einem geben zu bezeichnen.

1701 d. 12. Martii



Handwritten text, possibly a title or reference, appearing as a mirror image bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten signature or name, possibly 'Gottfried...' with a flourish, appearing as a mirror image bleed-through from the reverse side of the page.

Von **UNSERER** Gnaden/
Friedrich **W**ilhelm/
Hertzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wen-
den / Schwerin und Rügenburg / auch Graff zu Schwerin / der Lande Rostock
und Stargard Herr.

NEs Wir zu Bezeigung Unsers Landes Väterlichen Sorgfalt unterm 9. dieses gnädigst publiciren lassen / daß Unsere Milice bey der anbefohlenen Anwerbung einiger wenigen Mannschafft sich aller excessu enthalten / und niemand mit Gewalt zu annehmung militair-Diensten zwingen / widerigenfalls denen Beleidigten alle Satisfaktion gegeben / die über- treter gestraffet / und die also mit gewalt angenommene ohne Entgeld auff freyen Fuß gestellet werden sollen / So hetten Wir Uns dabey auch versehen gehabt / daß Unsere Beampte / und übrige im Lande Eingeseffene / auch Bürger- meister und Rath und sämblt. Bürgerschaft in denen Städten / und die Unterthanen auff dem Lande / ihre obliegende Pflicht / und unterthänigste schuldigkeit würden besser beobachtet gehabt / und denen von Unsern Officirern außcommandirten Zu- ertlangung einiger freyen / und dem Lande nur zur last dienenden / und dem Publico nichts beytragenden / auch von einem Dr- the zum andern nur herumb lauffenden Leuten beholffen / und darunter alle assistentz geleistet haben. Wann Wir aber nicht allein das wiederige bemercken / sondern auch gar mit ungnädigsten Mißfallen bernehmen müssen / daß die Bürgere in den Städten / und die Unterthanen auff dem Lande / an einigen Orten / der zur Werbung außgesandten Milice sich mit gewalt wider- setzen / Sie mit gewaltsamer und gewaffneter Hand überfallen / übel tractiren / ja gar die ohne Zwang geworbene Freye Leute abnehmen. Als reserviren Wir wieder solche Verbrechere Uns / nach vorhergehender Untersuchung der Umstände / die ernstliche Ahndung / und befehlen Unsern Beampten / auch denen im Lande Eingeseffenen und Befehlshabern / wie auch Bürgermeister und Rath auch sämblt. Bürgerschaft in denen Städten / sämblt übrigen Unterthanen auff dem Lande hiemit gnädigst / und bey verlust ihrer Bedienungen / auch bey harter exemplarischer ahndung und bestraffung ganz ernstlich / daß Sie denen von Unsern Officirern außcommandirten in ohngezwungener Werbung einiger Freyen Leute auff verlangen die hülfliche Hand bieten / und de- nen selbst sich gar nicht widersehen / weniger ihnen die jenige so Freye Leute seyn / und sich freywillig werben lassen / wiederumb abnehmen / dagegen Unsere Milice auch niemand mit gewalt zu militair-Diensten zwingen / keine Unterthanen werben / sondern dieselbe bey den Ihrigen unmolestiret lassen / und vertheidigen sollen / auff das ein bey den andern geruhig wohnen und blei- ben / auch ein jeder seine obliegende schuldigkeit thun könne / und möge; An dem geschicht Unser gnädigster auch ernstest Wilt und Meinung. Urkundlich unter Unserm Fürst. Handzeichen / und auffgedruckten Insiegeln / und haben Unsere Be- ampte / auch Bürgermeister und Rath in denen Städten / nach empfang / diese Unsere Verordnung so fort von den Cankellen publiciren zulassen. Signatum Hamburg den 12. Martij Anno 1701.

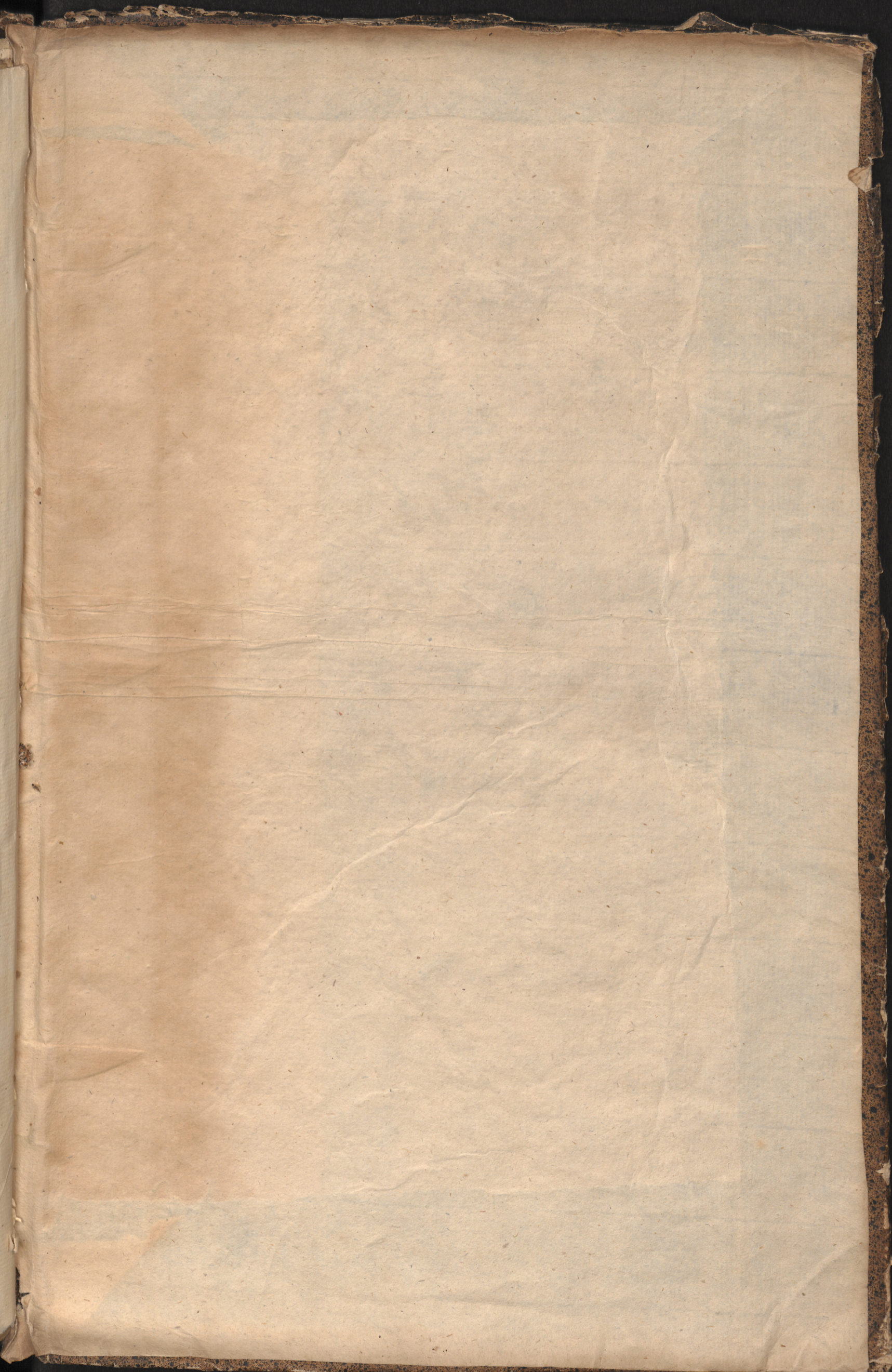
Friedrich Wilhelm.

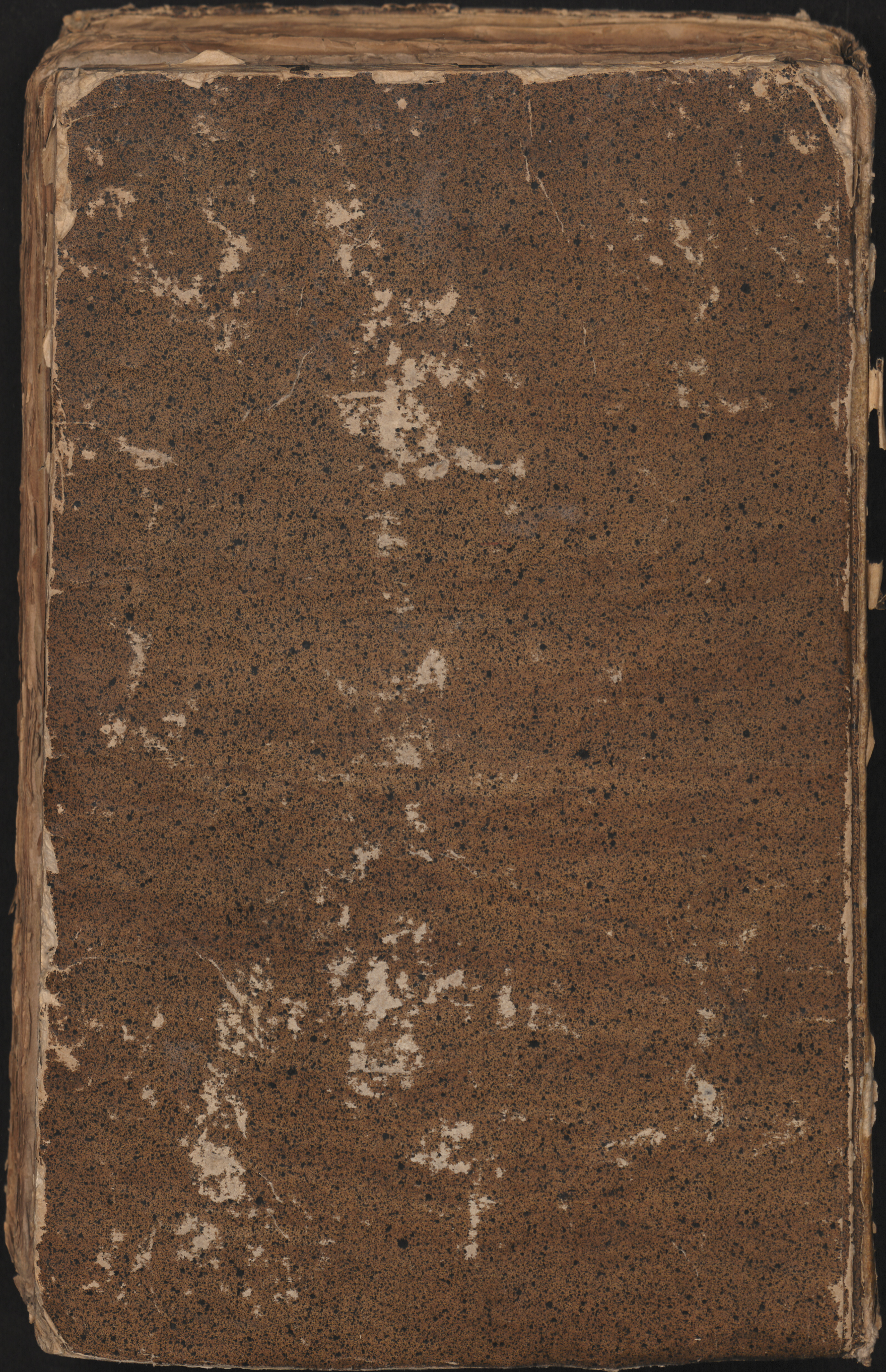
L.S.

Handwritten text in Gothic script, likely a title or header, including the word "Handlung" and "in der..."

Main body of handwritten text in Gothic script, appearing as a dense block of text.

Handwritten text at the bottom of the page, possibly a signature or date.







In **WIRTSCHAFTS** Gnaden/
Wir Friedrich Wilhelm
 Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden/
 Schwerin und Ratzeburg / auch Graf zu Schwerin/
 der Lande Rostock und Stargard HERR.



Allen Unseren Haupt- und Ambt-Leuten / denen von der Ritterschafft / auch Bürgermeistern und
 Racht in denen Städten / und übrigen Eingefessenen Einwohnern und Unterthanen Unseres Fürstenthumbs Schwerin / hiemit
 gnädigst zu vernehmen / wie daß Wir betrogen werden / gleich in Unseren Herzog-Thümern geschehen / auch in obgemeltem
 Unserm Fürstenthumb Schwerin zu verordnen / daß eine durchgehende Scheffel / Ellen und Tonnen-Maasse / auch Gleich-
 heit der Gewichte eingeführet werden soll. Wann Wir nun diese Unsere / zu wegräumung aller Unrichtigkeit und Verwir-
 rung in Handel und Wandel / und hingegen zu besorgender guter Ordnung / wie auch zumehrer der *Commerciens* Aufnahm-
 und Vermehdung vielen bishero mit Unserm grösssten Mißfallen vermerckten Unterschleiffs und Bedrucks der *Commerciens*
 den abzielende *Intention*, mit dem Foderambtsten zum *Effect* gebracht / und ins Verck gerichtet haben wollen.

- Als *constituiren*, ordnen und setzen Wir hiemit und in Krafft Unser Landes Fürstl. Hoheit / daß
- (1.) *à dato* dieses ein jedweder / so einen Scheffel begehret / solchen von Bürgermeister und Racht zu **Witzau** und **Wahrin**,
 fodern / daselbst würgen und *reguliren* lassen / und vor demselben ohne Beschlag 26. fl. vor die Würgung aber 4. fl. und für
 ein Viertel und Megen 1. fl. geben; welchen *Profit* der Würgung der *Magistrat* des Orts / wo die Würgung geschieht / genießen sol.
 - (2.) Daß die alten Maassen eines jeden Orts Obrigkeit eingelieffert werden / die dann diese gleich vernichten / und dahin setzen soll / daß der neue Scheffel,
 dem Probe-Scheffel gleich an Höhe / Ründe und Breite / ohne Zeit Verlust gemachet / und niemand damit / zum Nachtheil des *Publici* und der *Com-
 merciens*, aufgehalten werde.
 - (3.) Sollen die *Licenten à dato* dieses *Edicti*, nach dem neuen Mecklenburgischen Scheffel entrichtet werden; Nach 8. Wochen aber *à tempore huius Edicti*,
 soll bey 50. Rthalr. Straffe keiner einen alten Scheffel weiter bey sich finden lassen.
 - (4.) Die mit Eisen zubeschlagene Scheffel sollen mit solcher Vorsichtigkeit verfertigt werden / daß das Eisen zum Betrug in der Mitte nicht verhöhet,
 sondern überall gleich gemachet werde. Wie dann auch
 - (5.) In den Mühlen die alten Megen gleich ab- und eine Neue / mit dem angefetteten Streich-Holz anzuschaffen seyn / und wollen Wir hiemit / daß
 - (6.) Daß Zeichen der Würgung / das im Fürstenthumb gewöhnlich / und darunter das erste Buchstab der Stadt / woselbst das Maas gewröget wird /
 gesezet seyn soll.

Diesemnach ergeheth an obbenandte alle Unser gnädigster auch ernster Befehl / daß ein jeglicher / sonderlich die Obrigkeitliche Personen ihres Orts
 nicht veräumen sollen / was zu *Introduciren* und Beforderung obiger Unser *Constitution* ihrer unterthänigsten Obliegenheit gemäß ist / auch daß ferner je-
 dermann in Unseren Landen / im Kauffen und Verkauffen sich darnach gehorsambst achten / oder in Befindung des Wiedrigen / mit obangedeuteter
 und anderer willkührlichen ernstlichen Straffe angesehen zu werden / gewärtig seyn soll.

Damit nun dieses desto ehender zu männiglichem *Notiz* und *Wissenschafft* komme / werden Unsere Beampten / auch Bürgermeister und Racht jedes
 Orts hiemit gnädigst befehliget / gegenwärtiges Unser offenes *Edict*, von allen Cankeln *publiciren* und darauß an alle Racht- auch Krug- und Schulz-
 Häuser - Thüren *affigiren* zu lassen.

Urkündlich unter Unserm Fürstl. Hand-Zeichen und aufgedrucktem Inseigel.
 Bestung Rostock / den 20. Novembr. ANNO 1703.
Friedrich Wilhelm.

